



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VIII. Der Kayser lässet an die, unter Chur-Bayerischem Commando stehende Troupen, Avocatorien ergehen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Julius.Kaiserliche
Avocatorien
an die Chur-
Bayerischen
Troupen.

S. VIII.

1647.
Julius.

Inmittelst lieffen Ihre Kayserliche Majestät nachstehende Avocatorien, an die, unter dem Churfürsten von Bayern gestandene sämtliche Wölcker abgeben, daß sie sich zur Kayserlichen Armée in Böhmen begeben solten, mit Anführung der

Ursach, daß Ihre und dem Reich solche Wölcker zugehörten, weil sie anfänglich Dero selbst geschworen, und bisshero ihre meiste Verpflegung, aus den 3. Obern-Reichs-Crayssen erhalten hätten.

N. I.

Kaiserliche Avocatorien an die unterm Chur-Bayerischen Commando gestandene Troupen.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien und Sclavonien ic. Entbieten allen und jeden unsern und des Heiliget Reichs Wölckern, General-Wachmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachmeistern, Rittmeistern, Haupt-Leuten, Fähndrichen, Quartier-Meistern, Fouriern und Befehlshabern, und sonst insgemein allen Krieges-Leuten zu Ross und Fuß, was Nation, Stand und Wesen die seyn, und bisshero unter Unsers freundlich geliebten Vatters und Schwagers, des Churfürsten in Bayern Liebden. Commando gedient haben, und etwa noch begriffen seyn, Unsere Kayserliche Gnad, und fügen euch insgesamt und einem jeden insonderheit, den dieser unser offene Brieff oder glaubwürdige Abschrift davon, (denen wir nicht weniger als den Originalien vollkommenen Glauben zu zustellen anbefehlen) fürkommt, Niemand davon ausgeschlossen, deren aller Nahmen Wir auch in Specie hierin vermeldet haben wollen, hiemit zu wissen, daß Wir nicht zweiffeln, ihr werdet euch samt und sonders wol erinnern, was massen ihr von vielen Jahren her, und noch bey Leben Unsers Christeligen Herrn Vatters, vor Kayserliche Reichs-Wölcker gehalten, in Nahmen und von wegen Ihre Kayserlichen Majestät und Liebden durch Chur-Bayerns Liebden commandiret, eure Verpflegung aus dem Reich, und unserm Erb-Römnigreich und Landen auf Kayserliche Ordinanz und Anweisung empfangen, und nach gemachten von Chur-Bayern Liebden und euch allen acceptirten Prager Friedens-Schluß, mit Cassirung aller aufgerichteter Ligen, Unionen und Verbindnissen, mit unsern eignen und andern außs Reichs Boden sich das mahls befundenen Krieges-Wölckern, an Ihre Kayserliche Majestät und Liebden und nach derselben Christeligen Hintrit, an Uns als Römischen Kayser und einiges Ober-Haupt im Reiche, mit Eyd und Pflicht und allem andern Respect, und an statt Unser an des Churfürsten Liebden gewiesen und verbunden worden; sind auch in derselben Qualität für Uns und das Reich, und dann für Ihre des Churfürsten Liebden und alle andere getreue Chur-Fürsten und Stände, zu unser aller Hertzung wider unser gemeine Feinde, benanntlich beyde Cronen Franckreich und Schweden und deren Adhærenten commandiret, ins Feld geführet, und unterschiedenen Schlachten und Kriegs-Übungen beygewohnet, und euren tapfern Valor ritterlich und wohl bezeigt, auch dannhero die Contributions, Einquartierungen und Durchzüge neben andern Kriegs-Anlagen aus dem Reich, wie zuvorhin gehoben und genossen; Wir haben auch zu einer bessern Unterhalt- und Verpflegung des Churfürsten Liebden nicht allein die obigen drey Craysse, als den Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen mehrn theils eingeräumt, und Uns darunter selbst den Unterhalt für unsere und des heiligen Reichs Wölcker entzogen, sondern auch aus unserm Erb-Römnigreich und Landen viel hundert tausend Fl. baares Geld neben vielen Proviant und merklichen Beyhülffen ein Jahr nach den andern zugeschossen, und Uns mit Verpflegung namhafterer Dörter und Gefälle eingeschuldet, alles der gewissen Zuversicht und Hoffnung, daß Uns Ihre Liebden mit euch, bis zu endlicher Erhebung des gewünschten Friedens, treulich und beständig assistiren würden.

1647.
Julius.

Nachdem aber Ihr Liebden sich, durch das zu Ulm den 14. Martii jüngsthin mit gedachten beyden Cronen, und der Fürstlichen Hessen-Casselschen Wittiben, absonderlich und wider unsere beschehene Abmahnung aufgerichtete Armistitium, in militariibus von Uns abgefordert, und dabey ausdrücklich versprochen, daß Ihre Liebden von dato desselben euch, als Unsere unterhabende Reichs-Armada (dann also werdet ihr darinn selbst genannt) von unsern Waffen würcklich abziehen, Uns oder sonst einigen andern beyder ausländischer Cronen Feinden (welches dann auf Niemand anders als auf Uns, und die Uns assistirende getreue Chur-Fürsten und Stände des Reich verstanden werden kan) auf keine Weise noch Weg weder heimlich noch öffentlich mit Rath und That nicht mehr beystehen, sondern sich in Kriegs-Sachen von Uns ganz abgefordert halten, niemand von euch Uns überlassen auch nach Möglichkeit verhüten wolten, daß keiner von euch zu unsern und unsern Kriegs-Verwandten herüber kommen möchte, und wann es zur Abdankung käme, ihnen solches zeitlich zu wissen machen wolten; Über diß diejenige Reichs-Städte und Plätze, welche Ihrer Liebden auf Ihr Bitten und zu ihrer Besatzung von Uns anvertrauet und anbefohlen worden, theils dem Feind ohn unser Wissen und Willen, und außser ordentliche Krieges-Gewalt übergeben, theils aber in verbotene höchstschädliche Neutralität gesetzt; und bemeldten Cronen sich dabey verbunden, überall solche und mehr andere im selben Armistitio begriffene Puncta steif und fest zu halten, und darwieder nichts zu handeln weniger andere dergleichen zuzulassen, sondern selbige mit Gewalt davon abzuhalten; wodurch Uns und andern treuen Ständen ein grosser Theil unserer Defension und Rettungs-Mittel abgeschnitten, dagegen aber den Feinden so grossen Vortheil gemacht, daß sie desto sicherer auf Uns los gehen, und in unsere Erb-Königreiche und Lande dringen können; Als habt ihr leicht zu erachten, daß Seiner Liebden durch dergleichen Handlung (welche Wir auch bis dato nicht ratificiren wollen) sich des über euch gehaltenen Kayserlichen Generalrats also selbst entsetzet, und solches weiter wider euch nicht exerciren können, sondern ihr send als unsere und des Heiligen Reichs Völkler schuldig und verbunden, von Uns als Römischen Kayser und Obristen Feld-Herrn, von dem auch etliche vornehme hohe Officiers und Befehlshabere sonderbahre Gnaden, Titul und Officia bekommen, ohne Mittel Ordinanz und Befehl anzunehmen, und nach denselben euch hinführo zu verhalten, massen dann diejenigen, so sich dessen erinnert, und von mehrbesagtes Churfürsten Liebden neulich ab und zu Uns treten wollen, ihren Ehren und Pflichten gemäß gehandelt, darbey Wir sie auch mit Aufhebung alles dessen, was etwan deswegen anderwärts wider sie möchte ungleich vorgenommen worden seyn, allernädigst schützen und handhaben, und es um einen jeden nach Gebühr in Kayserlichen Gnaden erkennen wollen.

Und dieweil Wir mit Befremdung vernommen, daß sich etliche dererelben durch allerhand Perstuationes wieder abwendig machen lassen; Als thun wir euch hiemit sammt und sonders gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß ihr euch nunmehr bey Uns in Unserm Erb-Königreich Böhmen bey den nächsten Krieges-Commendanten und Haupt-Leuten angebet, die haben schon Befehl, euch zu Unsern Kayserlichen Feld-Lager, dahin Wir Uns dann in Person begeben, zu führen; damit ihr Uns und dem Heil. Reich zu dessen Rettung und Erhaltung euren schuldigen Gehorsam und Krieges-Dienst nach Möglichkeit erzeigen, und euch davon nichts abhalten lassen möget; dann Wir euch bestermassen mit Quartieren, Proviant, Geld und andern Unterhaltungs-Mitteln zu accommodiren geneigt, und deswegen Verordnunge gethan haben; Wir wolten auch eure vorige Uns und dem Heil. Reiche und Unserm Erb-Hause geleistete treue Dienste, neben denen so ihr Uns noch leisten könnet und werdet, mit würcklichen Kayserlichen Gnaden erkennen, zuversichtlich, ihr werdet solchem Unserm Befehl desto mehr nachkommen, weil eurer viele, Unsere und des Reichs Vasallen, Lehn-Leute und Erb-Untertanen seyd, und eurer vorige wohl meritirte Gnaden und Recompensen nicht so leicht verscherzen werdet. An dem vollbringer Ihr Unsern gnädigsten Willen, Meinung und Befehl, und Wir verbleiben euch darauf mit Kayserlichen Gnaden wollgewogen. Geben in Unserm Erb-Königreichs Böhheim Königlichem Stadt Pilsen, den 14ten Jul.

1647.
Julius.

1647. Jul. 1647. des Römischen im 20ten, des Hungarischen im 22ten und des Böhmeischen im 20sten u. 1647. Julius. Julius.

FFRDINAND. (L.S.)

Justus von Gebhardt.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Ma-
jestatis proprium.

§. IX.

Chur. Bape-
risches nach-
denkliches
Schreiben an
den Kayser,
den Frieden
zu befördern.

Daß aber der Churfürst von Bayern
würcklich keinen Antheil an des Jean de
Werth Ubergang zur Kayserlichen Ar-
mée gehabt habe, das ist aus folgendem
Extract eines an Kayserliche Majestät
von demselben sub 6. Jul. erlassenen sehr
merckwürdigen Schreibens, N. I. und dar-

auf erfolgter Kayserlichen Antwort, N. II.
zu ersehen, welches Schreiben erst nach et-
lichen Monathen, da das Armistitium
schon völlig wieder rumpirt war, in einiger
Gesandten Hände gerathen, woraus man
allererst hat wahrnehmen können, wie
künftlich diese Sache tractirt worden sey.

Kayserliche
Antwort darz
auf.

N. I.

Extract des Churfürsten von Bayern Schreiben an Ihre Kayserliche Ma-
jestät sub dato 6. Jul. 1647.

N. I.
Extract Chur-
Bayerischen
Schreibens
an den Kay-
ser.

Weil Ew. Kayserliche Majestät ich durch den Grafen von Revenhüller, aus ge-
horsamstem Vertrauen und treuherziger Wohlmeinung, ausführlich eröffnet, zu was
End ich meine Vöcker beyammen behalte, und was ich durch meine Abgeordnete nach
Frankreich an den Römlichen Hof daselbst wegen einer gemeinen Zusammensetzung
der Catholischen Häupter und Stände, zu Defendirung der so hoch periclitirenden Ca-
tholischen Religion, negotiiren lassen, damenhero ich mich auch getröstet, Dieselbe
werden es mich anderster, als wie es auch an ihme selbst gemeynet ist, aufs beste aufneh-
men, solche meine heilsame und aufrechte Intention gut heißen, selbige secundiren, und ei-
nige Ursache nicht haben, das geringste Mißtrauen in mich zu setzen, oder dergleichen Debau-
chirung meiner Vöcker geschehen zu lassen; Nachdem aber anjeho das wiedrige erfolgt
ist, haben Ew. Majestät leichtlich zu erachten, daß die angeedeutete Negotiation an dem
Römlich-Französischen Hofe hierdurch schwerer gemacht, und der vorgehabte nützliche
Scopus vielleicht gar nicht mehr zu erreichen seyn, auch die vorgegangene Procedur nicht
allein beyden Cronen Frankreich und Schweden, sondern auch denen sämmtlichen Stän-
den im Reich, allerley starkes Nachgedencken machen, und viel böse Consequentias
nach sich ziehen, indem sie, wann sie sonderlich vernehmen, daß diejenige Obristen und
Soldatesca, welche der von Werth, seinem Vorgeben nach, auf Ew. Majestät gemesse-
nen Befehl also an sich gehänget hat, in meinen Landen sowol in denen Quartieren als in
ihren Durchmarchiren mit Rauben und Plündern anderster nicht, als wie offene Feinde
verfahren, daraus schliessen und dafür halten werden, daß zwischen Ew. Majestät und
meinem Hause eine Formal-Trennung, welche die Protestirenden und des Reichs Ge-
gentheil längst gewünset und gesucht haben, vorgegangen seye, derowegen die Catho-
lichen in eine grosse Kleinmüthigkeit darüber gerathen, die Protestirende und ihre Assi-
stenten desto größern Muth fassen, ihr Spiel für gewonnen halten, und nicht allein ihre
bisher präterdirte iniquissima Postulata behaupten, sondern noch mehr unbillige
Begehren herfür bringen und mit Gewalt durchdrücken, dadurch sie das Römische
Reich unter ihre völlige Disposition bringen, die Catholische Religion aber darinnen
gang vertilget werden u.

N. II.